



# PÄDAGOGISCHER QUALITÄTSSTANDARD

## VERFAHRENSWEGE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

erstellt am:	Dezember 2022	freigegeben am:	Dezember 2022
von:	QRM	von	PE-SQIF

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Definitionen</b>	<b>3</b>
1.1	Begriffserklärung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
<b>2</b>	<b>Ziel</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>4</b>
4.1	Verfahrensweg bei vagem Verdacht	4
4.1.1	Vager Verdacht wird wahrgenommen	5
4.1.2	Ansprechen der Betroffenen	5
4.1.3	Beobachtung bewerten und dokumentieren	5
4.1.4	Verantwortlich handeln – Führungskraft informieren	5
4.2	Verfahrensweg bei konkretem Verdacht	6
4.2.1	Konkreter Verdacht wird wahrgenommen	6
4.2.2	Gefährdungseinschätzung und Betroffenenenschutz herstellen	6
4.2.3	Führungskraft informieren	6
4.3	Verfahrensweg bei akuter Gefahr	6
4.3.1	Akute Gefahr wird wahrgenommen	7
4.3.2	Sofort Betroffenenenschutz herstellen	7
4.3.3	Führungskraft informieren	7
4.4	Verfahrensweg für Führungskräfte	7
4.4.1	Gefährdungseinschätzung	7
4.4.2	Betroffenenschutz herstellen	8
4.4.3	Meldepflichten	8
4.4.4	Laufendes Fallmonitoring und Abschluss	9
4.5	Bedeutung der Dokumentation	9
4.6	Umgang auf Standortebene	9
4.7	Umgang auf Ebene der Gesamtorganisation	10
<b>5</b>	<b>Risiken</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>11</b>
6.1	Einverständniserklärung	11
6.2	Formular	12
6.3	Fragenkatalog zur Einschätzungshilfe für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
<b>7</b>	<b>Legende</b>	<b>15</b>
	<b>Änderungshistorie</b>	<b>15</b>

# 1 Definitionen

Als Teil der Kinderschutzrichtlinie von SOS-KD definiert dieser Qualitätsstandard Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der gesetzlichen - und SOS-internen Vorgaben.

## 1.1 Begriffserklärung

Unter **Kindeswohlgefährdung** wird verstanden, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unversehrt aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können. Als Formen der Kindeswohlgefährdung gelten körperliche und sexualisierte Gewalt, aber auch Vernachlässigung und psychische Gewalt. Auch das Miterleben von Gewalt (z. B. bei Partnerschaftsgewalt) schadet dem Kindeswohl erheblich. Neben aktiv gesetzten schädigenden Handlungen können auch Unterlassungen kindeswohlgefährdend sein.<sup>1</sup>

Ein **Verdacht** besteht, wenn ein begründeter Hinweis auf Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das geltende **B-KJHG** ist die rechtliche Grundlage dafür, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen vorzugehen ist.

*„Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können!“<sup>2</sup>*

*„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“<sup>3</sup>*

*„Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, [...]“<sup>4</sup>*

# 2 Ziel

Um Kinderschutz gewährleisten zu können ist es notwendig, tätig zu werden, **sobald Anhaltspunkte für eine Gefährdung** des Kindeswohls wahrgenommen werden. Dabei geht es sowohl um Prävention als auch um Intervention bei Verdachtsfällen.

Der vorliegende Standard zielt darauf ab:

- Kinder/Jugendliche vor (potentiellem) Schaden (Gewalt, Missbrauch) zu bewahren, bzw. diesen so gering wie möglich zu halten,
- den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Meldepflichten des B-KJHG zu entsprechen,
- für MA und FK größtmögliche Verfahrensklarheit herzustellen und dadurch Handlungssicherheit bei Verdacht oder akuter Gefahr für alle MA zu gewährleisten,
- Präventionsmaßnahmen zu setzen,
- eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation von KIWOGE zu sichern.

---

<sup>1</sup> Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend: (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Wien, 2020, (Entnommen am 17.11.2022)

<sup>2</sup> Kinderrechtskonvention, Artikel 19 und 34

<sup>3</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder, Artikel 5 Abs. 1

<sup>4</sup> Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 37 Abs. 1

### 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Qualitätsstandard gilt für alle Mitarbeiter\*innen (inklusive Praktikant\*innen, Zivildienstler\*innen, Auszubildenden) bei SOS-Kinderdorf in sämtlichen Arbeitsbereichen des Kernprozesses *Beratung und Betreuung national (KP1)* sowie für alle ehrenamtlich tätigen Personen.

### 4 Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ein verbindlicher und strukturierter **Verfahrensweg** stellt sicher, dass Mitarbeiter\*innen sich an eine klare gemeinsame Vorgehensweise halten können und somit Handlungssicherheit bekommen, um bestmögliche Lösungen erzielen zu können.

Die verschiedenen Rollen und Funktionen in der Organisation haben unterschiedliche Blickwinkel auf den Einzelfall und unterschiedliche Verantwortungen wahrzunehmen:

Für MA gilt es:

- Anzeichen von KIWOGE zu erkennen,
- jeden Vorfall zu melden,
- präventiv zu handeln, um Eskalationen vorzubeugen,
- und die definierten Verfahrenswege einzuhalten.

Die Führungskräfte (PL, KDL, GL) haben die Verantwortung für:

- die Sensibilisierung und jährliche Schulung der MA zum Thema Kinderschutz,
- die Einhaltung, Koordinierung und Überwachung der Abläufe,
- das Setzen von (Schutz-)Maßnahmen,
- die Einschätzung eines Verdacht, gemeinsam mit anderen Führungs- und Fachkräften (Kollegiale Beratung, 4-Augen-Prinzip),
- gegebenenfalls für die interne und externe Meldung des begründeten Verdachtes und
- bei drohender Medienrelevanz, Mechanismen der KriKom in Gang zu setzen.

Wenn Führungskräfte verhindert oder selbst involviert sind, ist umgehend die nächst höhere Ebene einzubeziehen.

#### 4.1 Verfahrensweg bei vagem Verdacht

Bei einem vagem Verdacht sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem unsicheren Bauchgefühl. Die Zeichen sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen unter Umständen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Zu „vagen“ Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.<sup>5</sup>

In einem solchen Fall gehört es zum professionellen Handeln, diesem Bauchgefühl oder Verdacht nachzugehen und die Situation zu reflektieren:

1. Vager Verdacht wird wahrgenommen (unsicheres Bauchgefühl)
2. Ansprechen der Betroffenen
3. Beobachtung bewerten und dokumentieren
4. Verantwortlich handeln – Führungskraft informieren

---

<sup>5</sup> Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend: (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Wien, 2020, S. 9

### 4.1.1 Vager Verdacht wird wahrgenommen

- Achte in entsprechenden Situationen bewusst darauf, inwieweit sich dein Bauchgefühl, der Verdacht verdichtet oder auflöst.
- Bleibe im Kontakt mit den beteiligten Personen.
- Signalisiere dem Kind/Jugendlichen gegenüber Gesprächsbereitschaft, äußere aber nicht voreilig deine Vermutung.
- Stärke die Eigeninitiative des Kindes. Unter Umständen ist es hilfreich, allgemein über Rechte, Pflichten und Verantwortung zu sprechen.
- Wenn dir das mutmaßliche Opfer etwas anvertraut, mache transparent, dass das Besprochene nicht geheim gehalten werden kann und du – möglichst mit Einverständnis des Opfers – gegebenenfalls die Führungskräfte informierst und um Unterstützung bittest.

### 4.1.2 Ansprechen der Betroffenen

- Sprich einzelne Verhaltensweisen, die dir problematisch erscheinen oder die du nicht gut einordnen kannst, der handelnden Person gegenüber an. Versuche dabei weitere Informationen einzuholen und konfrontiere den anderen nicht mit Vorwürfen oder Verdächtigungen. Sei auch für alternative Erklärungen des Verhaltens offen.
- Signalisiere, dass SOS-Kinderdorf eine klare Haltung zu Grenzüberschreitungen hat und Kolleg\*innen sich selbstverständlich gegenseitig bei der Veränderung von missverständlichen Verhaltensweisen unterstützen.

### 4.1.3 Beobachtung bewerten und dokumentieren

- Interpretiere deine Vermutung nicht vorschnell als Kindeswohlgefährdung. Bedenke auch andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten.
- Nutze einen kollegialen Austausch mit einer\*m Kolleg\*in oder bei Bedarf auch externen Fachkraft (z. B. Supervisor\*in), um dir darüber klar zu werden, ob der Verdacht vage oder konkret ist. Bei vagem Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln und zu dokumentieren, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden.
- Dokumentiere alle Verdachtsmomente und Beobachtungen und versuche dabei zu prüfen, ob es sich um „vage“ oder „konkrete“ Hinweise handelt. Halte neben dem Datum und der Situation auch unklare Verletzungen und die Anwesenheit anderer Personen fest. (siehe auch Kapitel 4.5)
- Halte das Gehörte und das Beobachtete von Anfang an zeitnah und konkret schriftlich fest.
- Beschreibe den Sachverhalt möglichst objektiv und vermische ihn nicht mit Interpretationen.
- Achte auf Datenschutz und Vertraulichkeit.

### 4.1.4 Verantwortlich handeln – Führungskraft informieren

Wenn dein Gefühl/Verdacht entkräftet wurde:

- Informiere, sofern andere von deinem Verdacht Kenntnis erlangt haben, diese über die Entkräftung.
- Weise darauf hin, dass auch weiterhin auf die Vertraulichkeit geachtet werden muss.

Wenn dein Gefühl/Verdacht **nicht** entkräftet werden konnte:

- Informiere deine Führungskraft, auch wenn der Verdacht weiterhin vage ist. Die Führungskraft übernimmt die Verantwortung für den weiteren Prozess.
- Sollte eine Führungskraft involviert sein, geht die Information an die nächsthöhere Führungsebene oder an die Kolleg\*innen der Qualitätsentwicklung.

## 4.2 Verfahrensweg bei konkretem Verdacht

Ein konkreter Verdacht geht über eine Vermutung hinaus und kann sich auch aus einer akuten Gefahr ergeben. Es liegen eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial, ...) vor und diese Anhaltspunkte beziehen sich auf ein konkretes, namentlich bekannte\*s\*r Kind/Jugendliche\*r.

1. Konkreter Verdacht wird wahrgenommen
2. Erste Gefährdungseinschätzung und Betroffenenenschutz herstellen
3. Führungskraft informieren

### 4.2.1 Konkreter Verdacht wird wahrgenommen

Konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes oder der\*s Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung ein\*e Kind/Jugendliche\*r erlebt und von wem diese Belastung ausgeht.

### 4.2.2 Gefährdungseinschätzung und Betroffenenenschutz herstellen

Es obliegt deiner Entscheidung, ob vor einer etwaigen Gefährdungseinschätzung bzw. Klärung Maßnahmen zum Schutz der\*des Betroffenen einzuleiten sind (siehe Formular Kapitel 6.3).

- Nimm eine erste Schutzabklärung vor, indem du dir Fragen zur aktuellen Sicherheit des Opfers, zu eventuellen Kontaktaufnahmen zwischen vermuteter\*m Täter\*in und Opfer oder möglichen weiteren Begegnungssituation(en) beantwortest.
- Setze die deines Erachtens notwendigen Ableitungen daraus um. Diese müssen zeitlich nur so lange reichen, bis du die Führungskraft informiert hast.
- Hole dir, wenn notwendig und/oder hilfreich, Unterstützung. Dokumentiere die Geschehnisse so genau wie möglich (siehe Kapitel 4.5).

### 4.2.3 Führungskraft informieren

Der\*die Mitarbeiter\*in informiert die nächsthöhere Führungskraft, wenn nötig auch am Wochenende/nachts. Die Führungskraft übernimmt die Verantwortung für den weiteren Prozess.

- Sollte eine Führungskraft involviert sein, geht die Information an die nächsthöhere Führungsebene oder an die Kolleg\*innen der Qualitätsentwicklung.

## 4.3 Verfahrensweg bei akuter Gefahr

Akute Gefahr ist gegeben, wenn ein/e Situation/Verhalten, die ein\*e\*n Kind/Jugendliche\*n gefährdet, unmittelbar (augenblicklich) stattfindet. In diesem Fall hat der sofortige Schutz der\*s Betroffenen oberste Priorität.

1. Akute Gefahr wird wahrgenommen
2. Sofort Betroffenenenschutz herstellen
3. Führungskraft informieren

### 4.3.1 Akute Gefahr wird wahrgenommen

Wenn akutes gefährdendes Verhalten unmittelbar beobachtet oder es einem berichtet wird (z. B. Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung), muss unverzüglich für den Schutz des mutmaßlichen Opfers und gegebenenfalls Beteiligten gesorgt werden.

### 4.3.2 Sofort Betroffenenenschutz herstellen

- Bleibe besonnen und vermittele dem mutmaßlichen Opfer Sicherheit.
- Trenne das mutmaßliche Opfer vom mutmaßlichen Täter.
- Lasse dabei das mutmaßliche Opfer in seinem gewohnten Umfeld.
- Lasse das mutmaßliche Opfer in der Situation nicht allein.
- Suche, wenn nötig und möglich, Unterstützung.
- Signalisiere Gesprächsbereitschaft, bedränge aber niemanden.
- Dokumentiere die Geschehnisse so genau wie möglich (siehe Kapitel 4.5).
- Verschaffe dir einen Überblick und sichere gegebenenfalls Beweismittel.

### 4.3.3 Führungskraft informieren

Der\*die Mitarbeiter\*in informiert die nächsthöhere Führungskraft, wenn nötig auch am Wochenende/nachts. Die Führungskraft übernimmt die Verantwortung für den weiteren Prozess.

- Sollte eine Führungskraft involviert sein, geht die Information an die nächsthöhere Führungsebene oder an die Kolleg\*innen der Qualitätsentwicklung.

## 4.4 Verfahrensweg für Führungskräfte

Sobald die Führungskraft über einen (vagen) Verdacht oder eine Gefährdung in Kenntnis gesetzt worden ist, übernimmt diese die Verantwortung für den weiteren Ablauf und die Bearbeitung. Dies inkludiert auch den Schutz aller Beteiligten, insbesondere des vermeintlichen Opfers.

**Für den hier beschriebenen Verfahrensweg gilt als zeitlicher Richtwert eine Abhandlung der Punkte 1-3 innerhalb von 48 Stunden.**

1. Gefährdungseinschätzung
2. Betroffenenenschutz herstellen
3. Mitteilungspflichten
4. Laufendes Fallmonitoring und Abschluss

### 4.4.1 Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Zusammenwirken von Führungs- und Fachkräften. (Kollegiale Beratung). Die Führungskraft legt fest, welche Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung/Klärung des Sachverhalts nötig sind. Dabei berücksichtigt sie, wer etwas zur Aufklärung beitragen kann (ev. externe Fachstellen).

- Der Schutz der Betroffenen muss sichergestellt werden.
- Die Betroffenen sind nach Möglichkeit einzubeziehen, das Gespräch ist achtsam vorzubereiten.
- Die Leitungskraft entscheidet, ob und wie sorgeberechtigte Personen bereits bei der Sachverhaltsklärung einbezogen werden müssen.
- Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist der Einbezug einer externen Fachstelle (z. B. Beratungsstellen für Opfer und Täter\*innen) verpflichtend.
- Falls die Situation als Krisenfall (laut KriKom) anzusehen ist, ist auch das Konzept zur Krisenkommunikation zu beachten.
- Geht die Gefährdung von einer\*m Mitarbeiter\*in aus, sind dienstrechtliche Maßnahmen zu setzen. Hier sind die Vorgaben des StrPM zu beachten.
- Zeitnahe Dokumentation aller Handlungsschritte (siehe Kapitel 4.7).

Wenn bei der Gefährdungseinschätzung eines (vagen) Verdacht es sich keine (eindeutige) Gefährdung feststellen lässt:

- Wenn der Verdacht vage bleibt: laufende Beobachtung der Situation, Sammeln von weiteren Informationen, laufende Dokumentation, bei Bedarf präventive Schutzmaßnahmen im Hintergrund treffen
- Wenn sich im Verlaufe einer Bearbeitung eines (vagen) Verdacht es herausstellt, dass eine Gefährdung zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte, bedarf es abschließender Bearbeitungsschritte: Maßnahmen zur Rehabilitation und bei Bedarf Maßnahmen zur Aufarbeitung und Prävention

#### 4.4.2 Betroffenenenschutz herstellen

Die Leitungskraft ist verantwortlich dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dem Wohl der oder des Schutzbefohlenen widersprechendes oder gefährdendes Verhalten abzustellen.

- Immer gilt: Bei allen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen an erster Stelle.
- Die Wünsche und Bedürfnisse des Opfers sind zu berücksichtigen.
- Das Opfer sollte in seinem vertrauten Umfeld verbleiben können.
- Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist zu beachten. Sie sollten keine vermeidbaren Belastungen für Opfer als auch potenzielle minderjährige Täter\*innen beinhalten.
- Vor einer eventuellen Strafanzeige gegen die Täterin oder den Täter ist das Opfer zu beraten und abzuschätzen, ob es den Belastungen eines Strafverfahrens gewachsen ist.
- Sofern andere Institutionen/Fachstellen (z. B. Gerichte/Rechtsanwält\*innen, Ärzt\*innen/Psychiatrie, Beratungsstellen für das Opfer, Beratungsstellen für Täterinnen bzw. Täter, Fortbildung und Supervision) zur Gefahrenabwehr oder Bewältigung der Situation hilfreich sind, sollen sie in Anspruch genommen werden.

#### 4.4.3 Meldepflichten

Die Führungskraft entscheidet nach eingehender Beratung mit den Führungs- & Fachkräften (Kollegiale Beratung, 4-Augen-Prinzip), ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wie diese (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Folgen) einzuschätzen ist bzw. zu melden ist.

Die Kinderdorfführung ist über den Verdachtsfall und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren und ist verantwortlich für die Durchführung der Meldepflicht.

Eine Meldung muss erfolgen:

- Bei **begründetem Verdacht** auf Vernachlässigung, Misshandlung, Quälerei, sexuellem Missbrauch oder anderweitiger Kindeswohlgefährdung (siehe Kinderschutzrichtlinie) und wenn die konkrete Gefährdung nicht anders (z. B. durch eigene fachliche Intervention) verhindert werden konnte.



Es ist zu melden an: **KJH, GL, PV-QS, PE-SQIF**

Die Dokumentation erfolgt im **Formular Kapitel 6.2**.

Die Ablage des Formulars hat auf einem für alle Beteiligten zugänglichen SOS-Kinderdorf-internen sicheren Laufwerk zu erfolgen.

Es ist zu überprüfen ob weitere externe Meldepflichten bestehen (z. B. Bewohnervertretung).

#### 4.4.4 Laufendes Fallmonitoring und Abschluss

- Es findet eine laufende Planung und Umsetzung des weiteren Vorgehens statt. Dabei ist die Wirkung der Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Alle Entscheidungsschritte und die dazugehörige Kommunikation sind zu dokumentieren.
- Ein Team (Führungs- und Fachkräfte) zur weiteren Bearbeitung kann installiert werden.
- Zum Abschluss eines Vorfalls ist auf die Vollständigkeit der Dokumentation zu achten.

### 4.5 Bedeutung der Dokumentation

Die zeitnahe (innerhalb von 48 h) und exakte Dokumentation aller Schritte und Erkenntnisse ist bei der Bewältigung von kritischen Situationen absolut notwendig. Sie hilft dem/der Protokollierenden, die eigenen Gedanken und Empfindungen zu sortieren und verhindert, dass wichtige Details und die zeitliche Einordnung der Ereignisse vergessen werden. Zudem werden die Informationen allen an der Bearbeitung Beteiligten gleichermaßen zugänglich gemacht und auf einem SOS-Kinderdorf-internen sicheren Laufwerk gespeichert. Falls eine Anzeige oder arbeitsrechtliche Konsequenzen notwendig sind, sind zeitnahe Dokumentationen ein wichtiger Beleg.

- Halte Gehörtes und Beobachtetes von Anfang an zeitnah und nachvollziehbar schriftlich fest.
- Trenne klar zwischen Beobachtung und Interpretation.
- WAS ist WANN, WO vorgefallen?
- WER war beteiligt?
- WANN wurde WER, WIE informiert?
- WER hat WAS, WANN entschieden?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
- Welche Vorinformationen sind bedeutsam?
- Versehe jedes Dokument mit Datum und Namen

### 4.6 Umgang auf Standortebene

Die Führungskraft initiiert regelmäßig eine fachliche und reflexive Auseinandersetzung mit kindeswohlgefährdenden Verhaltensweisen, Inhalten und Strukturen – beispielsweise durch „kollegiale Beratungen“, interne Fachtage, Workshops, Überarbeitung von Schutzkonzepten etc.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Mitarbeitende kontinuierlich zu schulen und weiterzubilden, sodass sie ihre Aufgaben als Professionist\*innen des Wohls der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Menschen erfüllen und dieser Verantwortung gerecht werden können.
- Zuständigkeiten, Dienstwege und Dokumentationsmethoden zu klären sowie gegebenenfalls weiter zu entwickeln, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Die gemeinsame Aufarbeitung eines Vorfalls kann für alle Beteiligten hilfreich sein und bildet die Grundlage für den darauf aufbauenden Lernprozess. Zukünftigen ähnlichen Situationen soll somit anhand neuer Strategien/Maßnahmen vorgebeugt werden.

## 4.7 Umgang auf Ebene der Gesamtorganisation

Kindeswohlgefährdungen und „medienwirksame“ Krisen bilden ein Risiko für die gesamte Organisation, weil ihr Auftreten und ihre Folgen sowohl für die unmittelbar Betroffenen als auch für SOS-Kinderdorf insgesamt materielle und/oder immaterielle Auswirkungen unterschiedlichen Ausmaßes haben können.

Folgende Sicherungsinstrumente sind vorhanden:

- Die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat kann eine Revision in Auftrag geben. Die Revision wird durchgeführt, um Klarheit über Hintergründe, Entwicklungsgeschichte und Ablauf der konkreten Ereignisse bei mutmaßlichen Verstößen mit Unternehmensrisiko gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen unternehmensinterne Richtlinien von SOS-Kinderdorf herzustellen.
- Dem Aufsichtsrat werden jährlich, im Rahmen des Reporting der Risikolage, die gesammelten Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen durch die PV-QS präsentiert. Die Geschäftsführung hat die Möglichkeit Ableitungen für die Gesamtorganisation zu setzen.


## 5 Risiken

- Kinder/Jugendliche werden nicht gehört.
- Mitarbeiter\*innen/Führungskraft fühlen sich nicht handlungsfähig bei Verdacht auf Verstößen gegen Kinderschutz und bei Kindeswohlgefährdungen.
- Führungskräfte kennen die gesetzlichen und internen Vorgaben nicht.
- Meldepflichten werden nicht eingehalten.
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird verdrängt oder bagatellisiert.
- Mitarbeiter\*innen werden nicht geschult bzw. bilden sich nicht laufend weiter.
- Dokumentation wird nicht entsprechend den Vorgaben geführt.

## 6 Anhang

	<b>6.1 Einverständniserklärung</b> zur Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsstandards Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
---	---

<b>Standort/Angebot:</b> .....	
<b>Name der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers:</b> .....	
<p>Der Qualitätsstandard Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wurde mir zur Kenntnis gebracht und mit mir besprochen. Ich verpflichte mich zur Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsstandards.</p>	
..... Ort, Datum	..... Unterschrift Arbeitnehmer*in

	<h2>6.2 Formular</h2> <p>Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</p>
---	--

### Allgemeine Informationen

<b>Angebot, Ort und Zeit</b>	Standort	
	Angebot	
	Datum (Uhrzeit)	
<b>Kontaktperson für Nachfragen</b>	<b>Name</b>	
	Funktion	
	E-Mail	
	Handynummer	
<b>Betroffene bzw. beteiligte Personen</b>	<b>Kinder/Jugendliche</b>	
	Name(n)	
	Alter	
	Obsorgeträger Kontaktdaten	
	<b>Mitarbeiter*innen</b>	
	Name(n)	
	Funktion	
<b>Weitere Personen</b>	Name(n)	
	Alter	
	Kontaktdaten	
<b>Kurze Beschreibung der Situation</b> (+ Verweis auf detaillierte Dokumentation)		
<b>Verständigte Einsatzkräfte</b>	Feuerwehr <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Rettung <input type="checkbox"/> Kriseninterventionsteam <input type="checkbox"/> Amtsärzt*in Wer: / Wie: / Wann:	
<b>HKS informiert:</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wer: / Wie: / Wann:	
<b>Grund der Mitteilung</b> (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>
	Gewalt/Misshandlung	<input type="checkbox"/>
	Sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/>
<b>Worauf stützt sich der Verdacht?</b> (bitte ankreuzen)	Eigene Beobachtung	<input type="checkbox"/>
	Aussagen Betroffener	<input type="checkbox"/>
	Aussagen Dritter	<input type="checkbox"/>
<b>Was ist der Anlass für die Mitteilung?</b>		
<b>Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?</b>		
<b>Was sagt das Kind bzw. die*der Jugendliche dazu?</b>		
<b>Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?</b>		
<b>Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?</b>		
<b>Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes bzw. der*des Jugendlichen</b> (sofern dieser von oben genannter Adresse abweicht):		

<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<b>Bezug zum*r Kind/Jugendlichen bzw. den Elternteilen</b> (Lehrer*in, behandelnde/r Ärzt*in, Psychotherapeut*in, Nachbar*in, Verwandte, ...)	
<input type="checkbox"/> Gemeldet an KDL von xx yy am xx.xx.yyyy <input type="checkbox"/> Gemeldet an KJH von xx yy am xx.xx.yyyy <input type="checkbox"/> Gemeldet an Grundversorgung von xx yy am xx.xx.yyyy <input type="checkbox"/> Gemeldet an PV-QS von xx yy am xx.xx.yyyy <input type="checkbox"/> Gemeldet an GL von xx yy am xx.xx.yyyy <input type="checkbox"/> Gemeldet an PE-SQIF von xx yy am xx.xx.yyyy	
<b>KriKom wurde aktiviert</b> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Ja von xx yy am xx.xx.yyyy <input type="checkbox"/> Nein

**Gesetzte Maßnahmen**

<input type="checkbox"/> <b>Gespräch mit betroffenem*r K/J und einem nicht beteiligten Erwachsenen</b>	<b>Beschreibung</b>	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	Sichtweise des*r Kindes/Jugendlichen hören
	Datum oder Zeitraum	
<input type="checkbox"/> <b>Befragung von K/J aus der Gruppe/im Umfeld</b>	<b>Beschreibung</b>	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	
	Datum oder Zeitraum	
<input type="checkbox"/> <b>Gemeinsame Reflexion im Team</b>	<b>Beschreibung</b>	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	
	Datum oder Zeitraum	
<input type="checkbox"/> <b>Gemeinsame Reflexion der geplanten Maßnahmen mit PL, KDL + STO-externer Person</b>	<b>Beschreibung</b>	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	Gemeinsame Reflexion der geplanten Maßnahmen
	Datum oder Zeitraum	
<input type="checkbox"/> <b>Schriftliche Nachfrage bei KJH</b>	<b>Beschreibung</b>	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	Gesetzte Maßnahmen werden schriftlich mitgeteilt, damit hat KJH hat die Möglichkeit zusätzliche Schritte einzuleiten.
	Datum oder Zeitraum	
<input type="checkbox"/> <b>Weitere Maßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	
	Datum oder Zeitraum	
	<b>Dokumentation (Ablageort)</b>	

**Abschluss**

Kommentar der GL:	
Relevanter E-Mail-Verkehr:	
Anhänge:	

**BERICHT ABGESCHLOSSEN:**

am: ..... von (PL): .....

Name (KDL): .....

## 6.3 Fragenkatalog zur Einschätzungshilfe für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sowohl K/J als auch MA sollen Grenzverletzungen wahrnehmen, erkennen sowie ansprechen. Inakzeptable Verhaltensweisen dürfen nicht übersehen, verleugnet, vertuscht oder bagatellisiert werden.

Vor diesem Hintergrund müssen Wahrnehmungen im Einzelfall differenziert eingeschätzt und bewertet werden. Hilfreich können in einer Verdachtsituation zum Beispiel folgende Fragen sein:

Fragen zur Handlung, die bewertet werden soll

- Hat die Handlung unmittelbare negative Auswirkungen auf die Betroffene bzw. den Betroffenen (z. B. körperliche, sexualisierte Gewalt)?
- Ist die Handlung dem Alter und Entwicklungsstand der\*des K/J angemessen?
- Ist die Handlung der Beziehung angemessen?
- Ist die Handlung „ein Geheimnis“ zwischen K/J und Handelndem?
- Welche Häufigkeit und Dauer kann vermutet werden?
- Entspricht die Handlung den gemeinsam vereinbarten Regeln und einem nachvollziehbaren Begründungszusammenhang?

Fragen zum Blickwinkel der\*des betroffenen K/J

- Wie nimmt die oder der Betroffene die Handlung wahr?
- Welche Wirkung hat die Handlung auf die Betroffene bzw. den Betroffenen?
- Fragen zur sozialen oder gesetzlichen Einordnung
- Würde man die zu prüfende Handlung gegenüber sich selber oder gegenüber dem eigenen Kind für angemessen halten?
- Widerspricht die zu prüfende Handlung (z. B. herabwürdigende Äußerungen, körperliche Züchtigung, Freiheitsentziehung) gesetzlichen Vorschriften?

Fragen zu Begleitumständen

- Stand die zu prüfende Handlung in Zusammenhang mit einer nicht vorhersehbaren und anders nicht abwendbaren Gefahrensituation?
- Fand die zu prüfende Handlung in einer bereits anderweitig belastenden Situation (z. B. Unterbesetzung, Häufung von Stressoren, unerfahrene Mitarbeitende) statt?
- Findet die zu prüfende Handlung nur in bestimmten (eigens dafür hergestellten) Situationen statt?

Fragen zur handelnden Person

- In welchem Ausmaß kann die handelnde Person Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen?
- Welche Motivation wird hinter dem zu prüfenden Verhalten vermutet?

Die differenzierte Bewertung schließt mit der Einschätzung, ob das Verhalten fachlich angemessen und ob es gesetzlich legal ist. Ein verantwortungsvoller Umgang mit einem Verdacht beinhaltet auch das Wissen darum, dass dieser sich als unbegründet erweisen kann. So schützt die frühe und angemessene Reflexion und Prüfung eines Verdachts auch davor, dass es zu unberechtigten Vorbehalten und Gerüchten kommt.

## 7 Legende

B-KJHG	Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz
GL	Geschäftsleitung
HKS	Herkunftssystem
J	Jugendliche*r
K	Kind*er
KDL	Kinderdorfleitung
KIWOGE	Kindeswohlgefährdung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KP	Kernprozess
KriKom	Krisenkommunikation
MA	Mitarbeiter*in
PE-SQIF	Prozesseignerin Strategisches Personalmanagement, Qualitäts- und Risikomanagement, interne Kommunikation, Föderation
PL	Pädagogische Leitung
PV-QS	Prozessverantwortliche*r Qualitätssicherung inkl. MYQE in den Regionen leisten
QRM	Qualitäts- und Risikomanagement
SOS-KD	SOS-Kinderdorf
STO	Standort
StrPM	Strategisches Personalmanagement

## Änderungshistorie

Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter*in	freigegeben von
Nov. 2022	Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung des Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit KP1	Michael Knöbel	PE-SQIF